

Zeidel-Museum Feucht e.V. - Neufassung der Satzung

§ 1 Name und Sitz, Grundlagen, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen Zeidel-Museum Feucht e.V. Er hat seinen Sitz in Feucht und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist selbstständig, gleichzeitig aber dem Landesverband Bayerischer Imker angeschlossen, dessen Satzung für den Verein nicht verbindlich ist. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zwecke des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabeordnung sind:

- a) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- b) die Förderung von Kunst und Kultur
- c) die Förderung der Bildung und Erziehung im Natur- und Umweltbereich
- d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes

§ 3 Tätigkeiten:

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Durchführung von Führungen und Vorträgen zur Geschichte des Zeidelwesens und der modernen Imkerei. (Pflege und Erhaltung des Zeidlerbrauchtums)
- b) das Betreiben des Zeidelmuseums Feucht (z.B. Pflege, Beschaffung, Erhaltung und Ausstellung von Exponaten und Sammlungen)
- c) die Durchführung von Umweltbildungsmaßnahmen oder Informationstagen für Erwachsene, Kinder und Jugendliche (z.B. Ferienprogramm)
- d) die Durchführung von Kursen zur Imkerei, um Menschen für dieses Betätigungsfeld zu begeistern, und die Unterhaltung von eigenen Lehrbienenständen, sowie die Beratung und Unterstützung von aktiven Imkern.

§ 4 Finanzierung und Vereinsämter:

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Sammlungen
- Zuschüssen
- Veranstaltungen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand und vom Verein bestellte Amtsträger können durch Beschluss der Vorstandschaft im Einzelfall für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 5 Aufnahme und Mitgliedschaft:

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen des Einverständnisses eines Erziehungsberechtigten und erreichen die Stimmberechtigung bei Volljährigkeit.

Der Beitritt ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Sie genießen Beitragsfreiheit und sind den anderen Mitgliedern rechtlich gleichgestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jedes volljährige Mitglied kann wählen und kann gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Belange des Vereins zu fördern.

Die festgesetzten Beiträge sind termingerecht zu leisten. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift, der Kontaktdaten und der Bankverbindung zeitnah dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) freiwilligen Austritt - Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand zu erklären.
- d) Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Er gilt damit als ausgeschieden.
- e) Ausschluss
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen; seine Rechte ruhen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Wird keine Berufung eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus

- a) dem „gesetzlichen Vorstand“ (§26 BGB)
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
- b) dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Hauptversammlung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen:

- die Vertretung des Vereins vor Gericht,
- die Einberufung der Hauptversammlung und deren Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung,
- Jahresplanung, Haushaltsplanung, Buchführung und Jahresbericht,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
- Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden, vertretungsweise des zweiten Vorsitzenden, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sein Amt von einem anderen Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung geführt werden.
Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden kann.

§ 10 Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes, der Kassenprüfer oder innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines von 1/3 der Mitglieder unterschriebenen entsprechenden Antrags unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Vereinsvorstands mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Den Vorsitz führt der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

Vereinsmitglieder können Anträge an die Hauptversammlung stellen. Anträge, welche nicht mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen, müssen nicht zwingend behandelt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen, außer ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt eine schriftliche und geheime Abstimmung.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer/ Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Hauptversammlung hat vorwiegend folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassierer/in und Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahl von Vorstandschaft und Kassenprüfung
- Festlegung der Beiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit)
- Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (Die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit)
- Ernennung und Aberkennung zu Ehrenmitgliedschaften und zum/zur Ehrenvorsitzenden

§ 11 Kassenprüfer:

Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren zwei Kassenprüfer, welche die Kassengeschäfte des Vereins überwachen und der Hauptversammlung darüber Bericht erstatten. Die Kassenprüfung kann Anträge zur Entlastung stellen.

Ein Kassenprüfer darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, hat aber die Berechtigung, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der Marktgemeinde Feucht zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Der Verein, insbesondere der letzte Vereinsvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 14. Februar 2015 beschlossen und genehmigt. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts am unter der Nummer VR..... eingetragen.

Feucht,